

Konzept zur Entwicklung für Freiflächenflächenphotovoltaik in der Stadt Wiesmoor

erstellt durch FG 4.1 Stadt Wiesmoor

1) Ausgangslage	Seite 2
2) Grundlagen der möglichen Standortermittlungen	Seite 3
3) Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet	Seite 4
4) Vorliegende Anträge auf Bauleitplanung	Seite 4
5) Begriffe und Definitionen	Seite 5
6) Durchführung der Ermittlung der Potentialflächen	Seite 6
7) Zusammenstellung der Potentialflächen	Seite 9
8) Ergebnis der Untersuchung	Seite 9

Anlage 1: Anträge FFPV

Anlage 2: Potentialflächen

Anlage 3: Darstellung Vorranggebiete RROP LK Aurich 2018

Anlage 4: Darstellung Konfliktpotential FNP Stadt Wiesmoor

1) Ausgangslage:

Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, 65 GW Photovoltaik bis 2035 zu installieren. 50 GW auf Dächern und 15 GW auf Freiflächen. Im Klimagesetz des Landes wurde 2022 festgelegt, dass mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen bereitgestellt werden. Die Kommunen sind damit gefordert, ihren Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen zu leisten.

Im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen wie z.B. Mais sind Photovoltaik-Anlagen wesentlich effektiver. Sie erzeugen pro Hektar ca. 20 bis 30 mal mehr Energie. Deshalb ist eine gewisse Verschiebung der Flächennutzung von Energiepflanzen zu PV sinnvoll. Denn mehr als 6 Prozent der Landesfläche oder 11 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche sind aktuell mit Energiepflanzen bebaut.

Nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) sollen PV-Freiflächenanlagen vorwiegend dort installiert werden, wo sie wenig Konkurrenz zu anderen Bodennutzungen bedeuten. Geeignet sind somit z. B. Konversionsflächen, ein Streifen von 500 Metern Breite (ab 01.01.2023) entlang von Autobahnen und Schienenwegen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete oder ungenutzte Gewerbegebietsflächen. Nur für die im EEG aufgeführten Flächen besteht ein Anspruch auf Vergütung.

Auch die Verwaltung der Stadt Wiesmoor erreichen seit dem Herbst 2021 vermehrt Anfragen zur Errichtung von Freilandphotovoltaikanlagen im gesamten Stadtgebiet.

Für die ehemaligen Betriebsflächen der Baumschule Ulpts und Schütte am Drosselweg sowie an der Bentstreeker Straße wurde durch den Verwaltungsausschuss bereits am 21.09.2020 der Beschluss gefasst, hier eine entsprechende Bauleitplanung einzuleiten, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energiewende in der Bundesrepublik.

Durch die nun gehäuften Anfragen auf Bauleitplanung für Freilandphotovoltaikanlagen erachtet es die Stadt Wiesmoor in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich aus raumordnerischer Sicht für dringend erforderlich, die Errichtung von Freilandphotovoltaikanlagen und damit verbundener Bauleitplanung durch die Kommune in einer Konzentrationsplanung zu ordnen. Ziel dieser Planung sollte eine maßvolle Nutzung von Flächen für die Solarenergie nach Maßgabe des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogrammes (NLROP) 2017 sein. Im LROP Kapitel 4.2.1 wird die Forderung aufgestellt, die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien zu unterstützen. Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das Landesraumordnungsprogramm führt aus, dass „für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“ Das LROP weist selber jedoch keine Vorranggebiete für landwirtschaftliche Nutzung aus, sondern verweist auf die Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Da die Nutzung durch eine Freilandphotovoltaikanlage mit relativ geringer Bodenversiegelung und keinen Immissionen verbunden ist, die Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt haben, stehen vorhabenbezogene Bebauungspläne den im NLROP genannten Zielen nicht entgegen. Die erforderliche Bauleitplanung sollte daher auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden.

Dieses sollte im Rahmen eines Suchraumverfahrens mit Alternativprüfung analog der

Windenergie erfolgen.

Nach Auffassung der politischen Gremien der Stadt Wiesmoor sollen vorrangig Konversions- und Brachflächen in Erwägung gezogen werden, die durch den zunehmenden Wegfall der ortsbildprägenden Baumschulen ausreichend für eine geordnete und sinnvolle Nachnutzung städtebaulich zur Verfügung stehen.

2) Grundlagen der möglichen Standortermittlungen:

Der Ermittlung möglichst konfliktarmer Standorte im Rahmen eines Suchraumverfahrens mit Alternativenprüfung liegen folgende Kriterien zu Grunde:

- Nutzung von vorbelasteten Flächen als Konversionsflächen
- Nutzung von Gebäudedächern des Einzelhandels
- Nutzung von versiegelten großflächigen Parkplatzflächen an den Einzelhandelsstandorten
- Nutzung von Altlastenstandorten gemäß dem Altlastenkataster des Landkreises Aurich
- Ausschluss von Vorrangflächen aus dem gültigen RROP des LK Aurich 2018
- Ausschluss von bereits abgetorften Flächen, die mit extensiver Folgenutzung belegt sind
- Ausschluss von Kompensationsflächen
- Abstand von Natura 2000 Gebieten
- Abstand von FFH-Gebieten
- Abstand von LSG und NSG Gebieten
- Abstand vom Wald 30m
- Ausschluss von IG EK-Gebieten

Auf Basis des RROP des LK Aurich 2018 wurden im Stadtgebiet Wiesmoor folgende Vorganggebiete identifiziert:

- VR Kulturelles Sachgut für die Hochmoorkultur in Marcardsmoor zwischen Poststraße sowie Zweiter Reihe sowie die Fehnsiedlungen im Bereich der Hauptwieke, Norderwieke, Süderwieke oder des Voßbargkanals oder das Reihendorf Wiesederfehn
- VR Natur und Landschaft
- VR Grünlandbewirtschaftung
- VR Moorerhalt- VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- VR Natura 2000

Flächen, die derzeit im regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich sowie im Flächennutzungsplan für die Stadt Wiesmoor als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen

sind und auch als solche genutzt werden, sollten daher ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für Flächen, die als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen sind. Entsprechendes gilt für Flächen, die innerhalb eines Integrierten Gebiets- oder Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) liegen. Auch Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sind auszuschließen.

Durch einen begründeten Antrag kann eine Abweichung zur Nutzung von Flächen für die Landwirtschaft für Freiflächenphotovoltaik durch Beschluss es Verwaltungsausschusses erfolgen.

Diese o.g. Kriterien fließen in die Bauleitplanung als Alternativenprüfung ein.

Die Darstellung der Konfliktpotentiale ist den Anlagen 3 zu 4 zu entnehmen.

Ferner sind die in Anlage zur Vorlage aufgeführten Maßgaben der Arbeitshilfe (Stand 10/2022) des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Seite 22 folgende) zu beachten.

Vor dem Hintergrund des laufenden Änderungsverfahrens zum Landesraumordnungsprogramm, dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Niedersächsischen Klimaschutzgesetz § 3 Nr.3 mit der Zielvorgabe, 0,47 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planerisch zu sichern, sollten analog ca. 0,47% der Gemeindefläche Wiesmoors für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch gesichert werden.

Bei einer Gemeindefläche von ca. 83 km² bzw. 8264 ha bedeutet dieses eine Fläche von ca. 39 ha.

3) Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet

Insgesamt existieren bereits viele Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet. Jedoch befinden sich die meisten dieser Anlagen auf Dachflächen. Derzeit sind lediglich im Gemeindegebiet innerhalb des Gewerbegebietes A6 „Hopelser Weg“ auf zwei Flächen von ca. 1,2 ha sowie 1,4 ha zwei Freilandphotovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 2,3 MW installiert.

Somit besteht im Umkehrschluss der Bedarf nach Ausweisung weiterer Flächen für Freiflächenphotovoltaik von mind. 36,3 ha, um die Flächenziele des Landes Niedersachsen zu erreichen.

4) Vorliegende Anträge auf Bauleitplanung

Alle 12 relevanten Anfragen zu Freilandphotovoltaikanlagen wurden in der Anlage 1 FFPV-Anträge 2023 grafisch dargestellt. Weiter sind dort die Anlagen im Betrieb, im Verfahren sowie die Potentialflächen (violett) dargestellt.

Der Verwaltung liegen Anfragen für ca. 120,6 ha auf Bauleitplanung vor. 33,8 ha Fläche befinden sich derzeit im Bauleitverfahren.

Im Betrieb sind 2 Anlagen mit einer Gesamtfläche von 2,6 ha.

186,3 ha wurden als Potentialflächen ermittelt.

Die genannten Flächen haben eine Gesamtfläche von 315,8 ha, was einer Fläche von ca. 3,81 % des Stadtgebietes entspräche. Die Vorgabe des Landes sieht 0,47% (vgl. NKlimaG §3 Nr. 3) oder ca. 39 ha vor.

5) Begriffe und Definitionen

Freiflächenphotovoltaik-Anlage

Eine FFPV-Anlage sind Photovoltaikmodule, die ebenerdig, in parallelen Reihenanordnungen installiert werden. In diesen Solarparks werden die Module nicht wie üblicherweise auf Gebäuden oder Fassaden, sondern mittels einer Unterkonstruktion auf einer freien Fläche aufgestellt. Das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (EEG) (§ 3 Nr. 22) definiert „Freiflächenanlage“ jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist“. Die Gestelle werden auf in den Boden gerammten Pfosten montiert, wobei kein Fundament benötigt wird. Die Bodenversiegelung ist minimal und betrifft ca. 10 % der Fläche. In der Regel werden die FFPV-Anlagen aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt, wodurch auch eine sichere Beweidung der extensiven Grünlandflächen durch Schafe möglich ist. Die montagebedingten Abstände zwischen den einzelnen Modulen lassen einen flächigen Eintrag und Versickern von Niederschlag zu. Die Module können entweder in Südrichtung mit einer Neigung von ca. 20 – 30 Grad oder in Ost und West Richtung bei einer flacheren Neigung installiert werden. Bei erster Variante wird ein maximaler Stromertrag pro Modul angestrebt, bei zweiter eine möglichst hohe Leistung pro Fläche, da mehr Module installiert werden können, weil sie sich nicht gegenseitig beschatten. Bei Anlagen mit einer Südausrichtung wird etwa von einem Megawattpeak Leistung pro Hektar ausgegangen. Die Anlagen sind nur wenige Meter hoch und haben daher keine großen Einschränkungen bei den Höhen- oder Abstandskriterien, wie Windenergieanlagen. Neben den festgeführten Anlagen gibt es auch nachgeführte Anlagen, die dem Stand der Sonne folgen. Nach dem hier zugrunde gelegten Begriffsverständnis sind flächige PV-Anlagen (ohne baulichen Zusammenhang zu Gebäuden, Lärmschutzwänden etc.) außerhalb des besiedelten Bereichs, im Außenbereich der Stadt im Sinne des § 35 BauGB. Die Potenzialstudie befasst sich nur mit der Suche nach möglichen Standorten im Außenbereich des Stadtgebietes.

Agri-Photovoltaik / Landwirtschaft

Eine spezielle Möglichkeit für Photovoltaikanlagen ist Agri-Photovoltaik (Agri-PV). Dies ist ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die PV-Stromproduktion. Agri-PV deckt ein breites Spektrum in der Intensität und Art der landwirtschaftlichen Nutzung und im Mehraufwand für den PV-Anlagenbau ab. Agri-PV steigert die Flächeneffizienz und ermöglicht den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope.

Laut LROP muss weiterhin eine Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen ermöglicht werden und es entsteht höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist jedoch von Agri-PV abzusehen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen bis 3m Höhe und 2,5ha im direkten Bezug zu einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Eigenversorgung sind von dem Konzept ausgenommen. Hier gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

6) Durchführung der Ermittlung der Potentialflächen

Wie aus der Anlage 1 ersichtlich ist sind große Flächenareal des Gemeindegebietes der Stadt Wiesmoor mit den unter Kapitel 2 genannten Restriktionen belegt.

Jedoch bieten sich vor dem Hintergrund der Nachnutzung von Flächen von ehemaligen Baumschulen, Gärtnereien und sonstigen Gartenbaubetrieben vor allem in den Ortsteilen Wiesmoor-Mitte Mullberg sowie Hinrichsfehn.

Dort stehen in großem Maße erheblich vorbelastete Fläche als Konversionsflächen zur Verfügung. Zum einen werden die Flächen durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einem Versiegelungsgrad von ca. 95% entsiegelt. Die Versiegelung beträgt nach Fertigstellung einer Anlage ca. 10%. Diese Maßnahmen dienen der Wasserwirtschaft der Stadt Wiesmoor und den Entwässerungsverbänden und tragen durch die entstehenden Versickerungsmöglichkeiten der Bodenqualität und der Grundwasserbildung bei.

Für eine landwirtschaftliche Nachnutzung sind diese Böden nicht geeignet. Auf Grund ihrer Beschaffenheit durch eine intensive Nutzung arten- und nährstoffarm.

Vorliegenden Anträge auf Freiflächen-PV und Bewertung:

Ortsteil Mullberg:

- | | |
|--|----------------------------|
| a) Ehemalige Baumschule zwischen Amselweg und Drosselweg
Fläche ca. 18,5 ha, daher vorbelastet | Konversionsfläche |
| b) Ehemalige Baumschule an der Bentstreeker Straße
Fläche ca. 15,3 ha, daher vorbelastet | Konversionsfläche |
| c) Flurstück 14/7 Flur 25 Gemarkung Wiesmoor
Drosselweg, Größe ca. 6,8 ha.
Derzeit Bodenabbau, spätere Nutzung Landwirtschaft | Fläche Landwirtschaft |
| d) Flurstücke 50/1, 51/2, 51/4 sowie 51/5 der Flur 25 der
Gemarkung Wiesmoor, Fläche ca. 7,5 ha,
derzeit landwirtschaftliche Fläche an der Bentstreeker
Straße | Fläche Landwirtschaft |
| e) Flurstück 47/4 der Flur 26 der Gemarkung Wiesmoor,
Größe ca. 2,2 ha, derzeit landwirtschaftliche Fläche
an der Mullberger Straße | Fläche Landwirtschaft |
| f) Flurstücke 80, 81 sowie 84 der Flur 28 der Gemarkung
Wiesmoor, Fläche ca. 9,4 ha, derzeit Bodenabbau in Renaturierung,
Diese Flächen sollten der Entwicklung von Natur- und Landschaft
dienen. Im Zuge der erteilten Bodenabbaugenehmigung ohnehin
mit Kompensationsauflagen. | Kompensations-
auflagen |

Ortsteile Marcardsmoor / Friedeburger Wiesmoor-Nord:

- g) Flurstücke 30/2 und 31/4 der Flur 5 der Gemarkung Marcardsmoor, Größe ca. 20,6 ha, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen Zwischen den Straßen „Erste Reihe“ sowie „Zweite Reihe“. Diese Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches IGEK Marcardsmoor. Ferner sind hier im RROP des Landkreises Aurich 2018 Vorrangflächen „Kulturelles Sachgut“ ausgewiesen
- Fläche Landwirtschaft
Vorrangfläche RROP
- h) Flächen einer Baumschule an der Wittmunder Straße in der Gemarkung Friedeburger Wiesmoor-Nord an der Wittmunder Straße L12 /Ecke Tannenweg, Größe ca. 60,2 ha. Derzeit wird auf den Flächen noch teilweise in Baumschulbetrieb geführt. Teilweise sind noch Torfbänke vorhanden, auf denen sich Moorwald entwickeln konnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass Teilflächen bereits einen schützenswerten Biotopbestand gem. § 30 BNatSchG erreicht haben. Zudem befindet sich die Fläche in direkter Nähe zum FFH Klinge sowie dem IGEK Marcardsmoor. Gemäß RROP des Landkreises Aurich jeweils Vorranggebiete Natur und Landschaft und Kulturelles Sachgut.
- Mögliche Fläche gem. § 30 BNatSchG.
Nähe zur Vorrang- Gebieten.

Ortsteil Wilhelmsfehn I +II / Auricher-Wiesmoor:

- i) Fläche an der Stelzenwieke I mit einer Größe von ca. 4,1 ha, vormalige Baumschule, derzeit als Gartenbaubetrieb genutzt. Die Fläche befindet sich in direkter Nähe zum FFH Klinge. Gemäß RROP des Landkreises Aurich jeweils Vorranggebiete Natur und Landschaft und Kulturelles Sachgut.
- Nähe zur Vorrang- gebiet RROP. Flächen an der Stelzenwieke Östlich der Wohnbebauung Stelzenwieke sollten langfristig als Kompensations- flächen mit extensiver Nutzung entwickelt werden.
Fläche i + j < 6 a
- j) Fläche an der Hauptwieke II mit einer Größe von ca. 1,2 ha, derzeit als Gartenfläche genutzt. Die Fläche befindet sich in direkter Nähe zum FFH Klinge. Gemäß RROP des Landkreises Aurich jeweils Vorranggebiete Natur und Landschaft und Kulturelles Sachgut.
- Nähe zur Vorrang- gebiet RROP.
Fläche i + j < 6 ha
- k) Fläche an der Kanalstraße I mit einer Größe von ca. 6,1 ha, Derzeit intensive als Grundlandfläche landwirtschaftlich genutzt. Gemäß RROP des Landkreises Aurich direkte Nähe zum Vorranggebiet Kulturelles Sachgut.
- Nähe zur Vorrang- RROP.
Landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Ortsteil Voßbarg:

- | | |
|---|-------------------|
| l) Ehemalige Baumschule an der Hauptstraße in der Gemarkung Voßbarg mit einer Gesamtfläche von ca. 7,3 ha, daher vorbelastet. | Konversionsfläche |
|---|-------------------|

Ortsteil Wiesmoor-Mitte:

- | | |
|---|--|
| m) Ehemalige Baumschule an der Oldenburger Straße in der Gemarkung Wiesmoor bestehen aus drei Einzelflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 85 ha., daher vorbelastet. Ferner sind auf dem Gelände Altlastenstandorte vorhanden. | Konversionsfläche,
Die Abstände zum angrenzenden Wald sind einzuhalten. |
|---|--|

Ortsteil Hinrichsfehn:

- | | |
|---|---|
| n) Ehemalige Baumschul- und Gärtnerief Flächen nördlich der Azaleenstraße in der Gemarkung Wiesmoor Flur 21 bestehen aus diversen Einzelflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 20 ha. Die Flächen sind teilweise mit Folien versiegelt. Somit sind die Flächen vorbelastet. | Konversionsfläche. |
| o) Ehemalige Baumschul- und Gärtnerief Flächen südlich der Azaleenstraße in der Gemarkung Wiesmoor Flur 23 bestehen aus diversen Einzelflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 9,4 ha. Die Flächen sind teilweise mit Folien versiegelt. Somit sind die Flächen vorbelastet. | Konversionsfläche. |
| p) Ehemalige Baumschul- und Gärtnerief Flächen nördlich der Azaleenstraße in der Gemarkung Wiesmoor Flur 22 bestehen aus diversen Einzelflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 29,4 ha. Die Flächen sind teilweise mit Folien versiegelt. Somit sind die Flächen vorbelastet. | Konversionsfläche. |
| q) Ehemalige Baumschul- und Gärtnerief Flächen südlich der Azaleenstraße in der Gemarkung Wiesmoor Flur 23 bestehen aus diversen Einzelflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 34,2 ha. Die Flächen sind teilweise mit Folien versiegelt. Somit sind die Flächen vorbelastet. | Konversionsfläche. |
| r) Fläche an der sog. Natostraße in Verlängerung der Ilexstraße mit einer Größe von ca. 2,1 ha. Derzeit als Grundlandfläche landwirtschaftlich genutzt. | Landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Fläche < 6 ha. |

Die zeichnerische Darstellung aller Flächen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

7) Zusammenstellung der Potentialflächen:

Gemäß der Flächenaufstellung a bis r stehen auf der Fläche der Stadt Wiesmoor ausreichend Konversionsflächen zur Verfügung, um das geforderte Flächenziel von 0,47 % der Stadtfläche zu erreichen.

Die sich ergebenden Potentialflächen sind die Flächen a, b, l, m, n, o, p und q. Die Gesamtfläche beträgt ca. 220,1 ha.

Ferner sind bereits zwei Solarparks innerhalb des Geltungsbereichs Des Bebauungsplan A6 am Hopelser Weg in der Gemarkung Wiesederfehn mit einer 2,6 ha seit dem Jahr 2011 in Betrieb.

Die zeichnerische Darstellung der Potentialflächen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Fläche der Stadt Wiesmoor beträgt 8294 ha. Die Summe der FFPV-Anlagen im Betrieb (2,6 ha), der Flächen im Bauleitverfahren (33,8 ha) sowie der ermittelten weiteren Potentialflächen (186,3 ha) beträgt 222,7 ha.

Dieses entspricht 2,69 % der Stadtfläche.

Die rechnerische gesetzliche Vorgabe beträgt 0,47% (vgl. NKlimaG §3 Nr. 3), ca. 39 ha.

Somit wäre durch eine mögliche Ausweisung aller Potentialfläche mit als erreicht.

8) Ergebnis der Untersuchung

Es wird empfohlen, neben den bereits im Bauleitverfahren befindlichen Flächen nur die violetten Flächen der Anlage 2 als Potentialflächen weiter zu verfolgen.

Der wirtschaftliche Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage obliegt dem Antragsteller bzw. Betreiber

Die Stadt Wiesmoor ist nicht verpflichtet bauleitplanerisch tätig zu werden, sofern die Vorgabe des Landes (0,47 % der Gemeindefläche) eingehalten wird.

Sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern oder Antragsteller mit einem berechtigten und begründbaren Interesse für eine Freiflächenphotovoltaikanlage für eine Eigenversorgung an die Stadt Wiesmoor herantreten, so ist das Konzept anzupassen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen bis 2,5ha im direkten Bezug zu einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Eigenversorgung sind von dem Konzept ausgenommen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Parkplatzanlage im direkten Bezug mit großflächigem Einzelhandel innerhalb der Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen oder im Bereich von Flächen, die gemäß § 34 BauGB beurteilt werden, sind von dem Konzept ausgenommen. Hier gelten die gesetzlichen Genehmigungsbestimmungen gemäß Niedersächsischer Bauordnung NBauO.

Erstellt 29.01.2025

Stadt Wiesmoor
F.G. 4.1

Dietmar Schoon